

## **Lesefassung**

### **Hallenordnung**

#### **für die Benutzung der Sporthallen im Amtsbereich Altenpleen 09.04.2008**

**der 1. Änderung vom 29.04.2009**

**der 2. Änderung vom 03.07.2012**

#### **§ 1**

##### **Sporthallen**

- (1) Sporthallen im Sinne dieser Hallenordnung sind:
  - a) die Sporthalle der Schule in Prohn
  - b) die Sporthalle der Schule in Altenpleen
- (2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Hallenordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Bälle) oder mittelbar (z.B. Wascheinrichtungen, Bänke) dienen.

#### **§ 2**

##### **Benutzer und Besucher**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen ( Vereine, Gruppen, Schulen u. a.), die in den Sporthallen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für deren Mitglieder, die in den Sporthallen Sport betreiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
- (2) Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sport- und anderen Veranstaltungen in den in § 1 genannten Sporthallen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.
- (3) Die Sporthallen stehen bis 17.00 Uhr (außer samstags und sonntags) vorrangig den Schulen des Amtes Altenpleen zur Verfügung.
- (4) Für die Benutzung der Sporthallen wird ein Belegungsplan aufgestellt.

#### **§ 3**

##### **Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Sporthallen dürfen nur mit Erlaubnis des Amtes Altenpleen benutzt werden. Das Antragsverfahren und Fristen regelt die Entgeltordnung für die Benutzung.
- (2) Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist nicht übertragbar.

#### **§ 4**

##### **Benutzungsbeschränkung**

- (1) Grundsätzlich dürfen die Sporthallen nur von Übungsgruppen mit mindestens 5 Personen benutzt werden. Eine Benutzung bei Unterschreitung dieser Personenzahl ist nur mit Genehmigung des Amtes Altenpleen zulässig.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn dieses zur
  - a) Durchführung von großen Sportveranstaltungen, wie Meisterschaften u. a.
  - b) Durchführung anderer größerer Veranstaltungen
  - c) Ausführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten,
  - d) zur Schonung der Anlageerforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.

- (3) Während der Schulferien sind die Sporthallen für den allgemeinen Sport- und Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen. Eine Ausnahmegenehmigung kann bei Einzelanträgen, die 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, durch das Amt Altenpleen im Benehmen mit der Schule erteilt werden
- (4) Während der Schulferien sind die Sporthallen für den allgemeinen Sport- und Übungsbetrieb geschlossen.
- (5) Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (6) Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, auch Tonanlagen, dürfen nur vom zuständigen Hallenwart/Hausmeister bzw. einer mit der jeweiligen Technik vertrauten und dazu ermächtigten Person bedient werden.

## **§ 5**

### **Widerruf der Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn ein geänderter Belegungsplan in Kraft tritt oder wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung bzw. die Anordnungen der Beauftragten verstoßen hat.
- (2) Beauftragte sind der Hallenwart/Hausmeister und die zuständigen Mitarbeiter des Amtes Altenpleen.

## **§ 6**

### **Pflegliche Behandlung der Anlagen, Haftung**

- (1) Die Benutzer haben die Sporthallen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese dem zuständigen Hallenwart/Hausmeister oder dem Amt Altenpleen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. § 823, 828 Abs.2 u. 830 BGB finden entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Veränderungen in und an den Sporthallen**

- (1) Veränderungen in und an den Sporthallen durch die Benutzer, z.B. Ausschmückungen, Absperrungen von Räumen und Schränken, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Einbringen von Schränken und Wandtafeln, Abstellen eigener Sportgeräte u.a. sind nur mit Genehmigung des Amtes Altenpleen zulässig.
- (2) Die genehmigten Veränderungen im Sinne des Abs.1 sind nur unter Aufsicht des Amtes und auf Kosten des Benutzers durchzuführen. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt.
- (3) Der Benutzer hat alle Veränderungen auf Verlangen des Amtes Altenpleen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus den Hallen nicht entfernt werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Übungsleiters**

- (1) Die Sporthallenbenutzer haben dem Amt Altenpleen mit der Antragstellung zur Benutzung einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter pro Sportgruppe schriftlich zu benennen (Alter mindestens 18 Jahre).

- (2) Der Übungsleiter (Stellvertreter), der für die Beachtung dieser Hallenordnung verantwortlich ist, hat die Sporthalle als erster zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Räumung der Sporthalle, einschließlich der Nebenräume, überzeugt hat.
- (3) Der Übungsleiter überprüft das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen und sorgt für Ordnung in den Umkleideräumen.
- (4) Der Übungsleiter trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (5) Der Übungsleiter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem geeigneten Hinweis auf ihre Beschädigung zu versehen. Der Mangel ist dem Hallenwart/Hausmeister oder dem Amt Altenpleen unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Freistellung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Der Benutzer stellt das Amt Altenpleen von etwaigen Schadensersatzansprüchen (einschließlich Prozesskosten) seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Sportanlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das Amt Altenpleen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen das Amt Altenpleen und deren Bedienstete und/oder Beauftragte. § 20 der Hallenordnung bleibt unberührt.
- (3) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche des Amtes Altenpleen gedeckt werden.

## **§ 10**

### **Räumung der Sporthallen**

- (1) Der Übungsbetrieb ist nach Maßgabe des Belegungsplanes so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Umkleideräume müssen innerhalb von 30 Minuten nach Schluß des Übungsbetriebes geräumt sein. Jeder Hallenbetrieb ist grundsätzlich um 22.00 Uhr beendet. Um 22.30 Uhr müssen die Räumlichkeiten spätestens von den Benutzern verlassen sein.
- (2) Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich frei zu machen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Kosten und Schäden.

## **§ 11**

### **Verhalten der Benutzer und Besucher**

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, daß
  - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
  - b) die Sporthalle nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt werden.

- (2) Das Betreten der Sporthalle ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters bzw. dessen Stellvertreters gestattet.
- (3) Schulklassen dürfen die Sporthalle nur unter Aufsicht einer entsprechenden Lehrperson betreten. § 8 der Hallenordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für eine Benutzung der Hallen. Lärm und Toben ist zu vermeiden. Rauchen und Trinken von Alkohol ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Umkleieräumen und Vorräumen grundsätzlich nicht gestattet. Alkoholfreie Getränke sind nur in unzerbrechlichen Behältern in den Sporthallen gestattet.
- (5) Die Benutzer müssen darauf bedacht sein, die Sporthalle einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- (6) Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden. Sind keine entsprechenden Transportvorrichtungen vorhanden, müssen die Geräte getragen werden.
- (7) Schwingende Geräte (z.B. Ringe) dürfen immer nur von einer Person benutzt werden.
- (8) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen im Geräteraum abzusenken. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
- (9) Kreide und ähnliche Stoffe sind in dafür bestimmte Behältnisse aufzubewahren.

## **§ 12**

### **Sportbekleidung**

- (1) Die Benutzer dürfen die Spielfläche nur in üblicher Sportbekleidung und in sauberen Sportschuhen mit heller und nicht abfärbenden Sohlen betreten.

## **§ 13**

### **Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas u.a. in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

## **§ 14**

### **Gewerbeausübung**

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art- vor allem der Verkauf von alkoholischen Getränken- und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung des Amtes Altenpleen erlaubt.
- (2) Der Benutzer hat alle dafür erforderlichen Genehmigungen (z.B. nach dem Gaststättengesetz) einzuholen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen.

## **§ 15**

### **Werbung**

- (1) Das Anbringen von Werbung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtes Altenpleen zulässig.

## **§ 16**

### **Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal**

- (1) Der Benutzer stellt das Kassen- und sonstiges Kontrollpersonal und sorgt – falls erforderlich - für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache.

## **§ 17**

### **Benutzungsentgelte**

- (1) Die Sporthallen des Amtes Altenpleen werden den Schulen für den Sportunterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für alle anderen Benutzer regelt die Entgeltordnung das zu zahlende Entgelt.
- (3) Findet eine Ausgabe von Speisen und Getränke statt, kann ein Entgelt für den Mehraufwand bei der Gebäudereinigung erhoben werden.
- (4) Auf Antrag kann Benutzern das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Amtsausschuß.

### **§ 18**

#### **Ausführungsvorschriften**

- (1) Der Amtsvorsteher kann erläuternde Vorschriften zur Ausführung dieser Hallenordnung erlassen.

### **§ 19**

#### **Hausrecht**

- (1) Der Hallenwart/Hausmeister oder die anderen Beauftragten des Amtes Altenpleen haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hallenwartes/Hausmeisters bzw. Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Hallen untersagt werden und das sofortige Verlassen der Sporthalle angeordnet werden
- (2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich vom Amt Altenpleen ausgesprochen.
- (3) Beschwerden sind dem Hallenwart/Hausmeister oder dem Amt Altenpleen vorzutragen.

### **§ 20**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Amt Altenpleen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sporthalle entstehen, wenn einer seiner Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- (2) Von dieser Hallenordnung bleibt darüber hinaus die Haftung des Amtes Altenpleen für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Das Amt Altenpleen haftet nicht für eingebrachte Sachen (z.B. Garderobe, Schmuck, Bargeld, Handy's), für die untergebrachten Sachen der Benutzer (z.B. eigene Sportgeräte) bzw. für die an den Sporthallen abgestellte Kraftfahrzeuge, Mofas, Fahrräder u.a.

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die 2. Änderung der Hallenordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

#### ***Bekanntmachung:***

#### ***Hallenordnung für die Benutzung der Sporthallen im Amtsbereich***

***Altenpleen 09.04.2008***

***Mitteilungsbatt 06-2008 v. 09.06.2002***

***der 1. Änderung vom 29.04.2009***

***Mitteilungsbatt 06-2009 v. 08.06.2009***

***der 2. Änderung vom 03.07.2012***

***Mitteilungsbatt 08-2012 v. 18.08.2012***

